



Statut der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Gegenstand

Art. 1 ¹ Das Statut schafft im Rahmen des übergeordneten Rechts Grundlagen für eine Hochschule mit ganzheitlichen, hohen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Ansprüchen.

² Es regelt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben, die Führung, die Mitwirkung, die Organisation der Berner Fachhochschule sowie das Verfahren der Anmeldung, der Immatrikulation und der Exmatrikulation.

Öffentlichkeit der Sitzungen, Information

Art. 2 ¹ Die Sitzungen der Organe der Berner Fachhochschule sind nicht öffentlich.

² Die Organe der Berner Fachhochschule informieren die Fachhochschulangehörigen und die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über die wesentlichen Belange der Berner Fachhochschule.

2. Organisation

2.1. Fachhochschulrat

Stellung und Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Fachhochschulrat erfüllt die ihm in der Fachhochschulgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Er ist zudem zuständig für

- a* den Erlass eines Geschäftsreglements für den Fachhochschulrat und die Fachhochschulleitung,
- b* den Erlass von weiteren Reglementen der Berner Fachhochschule über Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen,
- c* die Genehmigung der Departementsreglemente,
- d* die Aufsicht über die Rektorin oder den Rektor sowie die Oberaufsicht über alle anderen Organe der Berner Fachhochschule.

Arbeitsweise

Art. 4 ¹ Der Fachhochschulrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

² Vier Mitglieder können jederzeit eine Sitzung verlangen.

³ Der Fachhochschulrat beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident einen Stichentscheid.

Fachhochschulratsausschuss

Art. 5 ¹ Der Fachhochschulrat setzt einen Fachhochschulratsausschuss mit Organstellung ein.

¹ BSG 435.411.

² Dem Fachhochschulratsausschuss gehören an:

- a* die Präsidentin oder der Präsident des Fachhochschulrats,
- b* die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Fachhochschulrats sowie,
- c* ein weiteres Mitglied des Fachhochschulrats.

³ Die Rektorin oder der Rektor und die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachhochschulratsausschusses teil.

⁴ Dem Fachhochschulratsausschuss obliegen die Vorbereitung der Geschäfte des Fachhochschulrats sowie die Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihm vom Fachhochschulrat im Einzelfall mit einstimmigem Beschluss übertragen werden und nicht gemäss Gesetzgebung in dessen abschliessende Zuständigkeit fallen.

⁵ Der Fachhochschulratsausschuss informiert den Fachhochschulrat nachträglich über die von ihm gefassten Beschlüsse.

2.2. Rektorin oder Rektor

Aufgaben

Art. 6 ¹ Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ und erfüllt die ihr oder ihm in der Fachhochschulgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Sie oder er

- a* schliesst die Zielvereinbarungen mit den Departementsleiterinnen und Departementsleitern ab,
- b* führt das Rektorat und die ihr oder ihm unterstellten Organisationseinheiten,
- c* ist für die Errichtung und Aufhebung von interdepartementalen Einheiten zuständig,
- d* ist für die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes verantwortlich,
- e* ist für die interne und externe Kommunikation verantwortlich,
- f* erarbeitet den Geschäftsbericht, den Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags sowie das Strategiereporting,
- g* prüft die Strategien der Departemente auf die Kompatibilität mit der Gesamtstrategie der Berner Fachhochschule,
- h* schliesst Vereinbarungen und Verträge mit Dritten ab, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen,
- i* bezeichnet eine stellvertretende Rektorin oder einen stellvertretenden Rektor mit denselben Verfügungskompetenzen,
- j* kann Richtlinien zu den interdepartementalen Einheiten erlassen und bezeichnet deren Leiterinnen und Leiter,
- k* übt die Aufsicht über alle Organe der Berner Fachhochschule ausser dem Fachhochschulrat aus.

Rektorat

Art. 7 ¹ Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben steht der Rektorin oder dem Rektor das Rektorat mit namentlich folgenden Aufgabenbereichen zur Seite:

- a* Generalsekretariat, geführt von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär,
- b* Rektoratskommunikation, geführt von einer Leiterin oder einem Leiter Kommunikation,
- c* Vizerektorat Lehre und Vizerektorat Forschung, geführt von je einer Vizerektorin oder einem Vizerektor.

² Die Rektorin oder der Rektor sorgt für eine zweckmässige Organisation. Sie oder er kann bei Bedarf weitere Organisationseinheiten schaffen.

Art. 8 ¹ Die Berner Fachhochschule führt eine Geschäftsstelle Alumni. Diese koordiniert und pflegt den Kontakt zu den ehemaligen Studierenden.

² Die Departemente setzen sich mit den ehemaligen Studierenden in Verbindung, um einen wechselseitigen Kontakt mit ihnen und ihren Praxisfeldern im Sinne des gegenseitigen Informationsaustausches und Beziehungspflege aufrecht zu halten.

³ Zur Erfüllung ihrer Zwecke können die Geschäftsstelle und die Departemente Personendaten von ehemaligen Studierenden in einer Datenbank bearbeiten.

⁴ In der Datenbank werden Daten erfasst, die zu einer Kontaktaufnahme mit den ehemaligen Studierenden benötigt werden. In der Regel sind dies folgende Personendaten: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Abschluss und Abschlussjahr.

⁵ Die Daten sind zu löschen, wenn die betroffene Person es wünscht, nach deren Tod und jedenfalls 90 Jahre nach Aufnahme der Daten.

2.3. Vizerektorinnen und Vizerektoren

Art. 9 ¹ Die Vizerektorinnen und Vizerektoren führen das Vizerektorat Lehre sowie das Vizerektorat Forschung und die ihr oder ihm unterstellten Organisationseinheiten.

² Die Vizerektorate üben für die gesamte Berner Fachhochschule Steuerungs- und Unterstützungsaufgaben in den Bereichen Lehre und Forschung aus, wobei der Bereich Lehre die konsekutive Lehre und die Weiterbildung umfasst.

³ Die jeweilige Vizerektorin oder der jeweilige Vizerektor

- a* ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Lehre oder Forschung an der Berner Fachhochschule,
- b* ist für die strategische Weiterentwicklung von übergreifenden Themen in den Bereichen Lehre oder Forschung zuständig,
- c* fördert die Zusammenarbeit zwischen Lehre und Forschung und den Departementen,
- d* setzt Anreize für Innovationen an der Berner Fachhochschule und unterstützt diese,
- e* trägt im Leistungsbereich zur Positionierung der Berner Fachhochschule bei,
- f* trägt die Verantwortung für departementsübergreifende Prozesse im Leistungsbereich,
- g* leitet strategische Projekte, welche die Lehre oder Forschung als Ganzes betreffen,
- h* präsidiert die Kommissionen Lehre, Weiterbildung oder Forschung,
- i* fördert die Stellung und Weiterentwicklung des Vizerektorats
- j* bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit denselben Verfügungskompetenzen.

2.4. Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

Art. 10 ¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist für die administrative Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich und leitet die Einheit Services. Sie oder er bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit denselben Verfügungskompetenzen.

² Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor

- a* ist für die strategische Weiterentwicklung der BFH im Aufgabenbereich zuständig,
- b* vertritt die BFH im Aufgabenbereich gegen innen und aussen,
- c* sorgt für professionelle, effiziente und kundenorientierte Dienstleistungen zur Unterstützung von Lehre, Forschung und Betrieb der BFH,
- d* fördert die Zusammenarbeit zwischen Services und Departementen,
- e* trägt die Verantwortung für departementsübergreifende Prozesse im Aufgabenbereich,
- f* verantwortet strategische Projekte im Aufgabenbereich,
- g* sorgt im Rahmen des Organisationsreglements der Services für die zweckmässige Organisation,
- h* ist zuständig für die Erarbeitung des Entwicklungs- und Finanzplans, der Zwischenabschlüsse und der Jahresrechnung der BFH.

³ Das Nähere zur Organisation regelt der Fachhochschulrat in einem Reglement.

2.5. Fachhochschulleitung

Fachhochschulleitung

Art. 11 ¹ Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, den Departementsleiterinnen und Departementsleitern, den Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. Die Leiterin oder der Leiter Kommunikation und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen der Fachhochschulleitung mit beratender Stimme teil. Sie verfügen über ein Antragsrecht.

² Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Personen zu einzelnen Traktanden beratend beiziehen.

Aufgaben

Art. 12 Die Fachhochschulleitung erfüllt die ihr in der Fachhochschulgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

2.6. Interdepartementale Einheiten und ständige Kommissionen

Interdepartementale Einheiten

Art. 13 ¹ Die Rektorin oder der Rektor kann interdepartementale Einheiten schaffen, bestimmt deren Leiterinnen oder Leiter und setzt den Fachhochschulrat darüber in Kenntnis.

² Die interdepartementalen Einheiten können Fachstellen einsetzen.

³ Das Nähere regeln Leistungsvereinbarungen, welche die Rektorin oder der Rektor mit der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter abschliesst.

Ständige Kommissionen

Art. 14 ¹ Die Fachhochschulleitung kann ständige Kommissionen einsetzen. Diese sind einem Vizerektorat oder einer interdepartementalen Einheit zugeordnet und unterstützen die jeweiligen Leiterinnen und Leiter in deren Aufgabenerfüllung.

² Die ständigen Kommissionen bestehen in der Regel aus

- a* je einer Vertretung aus jedem Departement sowie
- b* allfälligen weiteren Mitgliedern.

³ Die Fachhochschulleitung wählt die Kommissionsmitglieder und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Vorbehalten bleibt Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe h.

⁴ Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.

2.7. Departemente

Departemente

Art. 15 ¹ Die Berner Fachhochschule ist in folgende Departemente gegliedert:

- a* Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften,
- b* Architektur, Holz und Bau,
- c* Gesundheit,
- d* Künste,
- e* Soziale Arbeit,
- f* Sport²,
- g* Technik und Informatik,
- h* Wirtschaft.

² Die Departemente Künste und Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften können sich im Rahmen des Auftritts gegen aussen als Hochschule bezeichnen.

Departementsleiterin oder Departementsleiter

Art. 16 ¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter führt das Departement.

² Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter

- a* vertritt das Departement nach innen und nach aussen,
- b* stellt die Umsetzung der Entscheide der Fachhochschulleitung sicher und sorgt für eine angemessene Kommunikation,
- c* fördert die Profilierung, Marktpositionierung und Weiterentwicklung des Departements,
- d* sorgt im Rahmen des Departementsreglements für die zweckmässige Organisation,
- e* sichert im Departement im Rahmen des Qualitätsentwicklungskonzepts der Berner Fachhochschule die Qualitätsentwicklung und die Evaluation,
- f* setzt die Zielvereinbarung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a um und stellt das Reporting sicher,
- g* genehmigt das departementale Budget und den Finanzplan im Rahmen des Entwicklungs- und Finanzplans der BFH und ist für deren Einhaltung verantwortlich,
- h* schliesst Vereinbarungen über Ziele und Leistungen mit den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern, den Institutsleiterinnen und Institutsleitern sowie den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern ab,
- i* führt das Anstellungsverfahren für die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sowie für die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter,
- j* führt das Anstellungsverfahren für die Dozentinnen und Dozenten,
- k* ist auf Stufe Departement für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind,
- l* bezeichnet die stellvertretende Departementsleiterin oder den stellvertretenden Departementsleiter mit denselben Verfügungskompetenzen,
- m* bezeichnet die Leiterin oder den Leiter Lehre und die Leiterin oder den Leiter Forschung sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mit denselben Verfügungskompetenzen.

³ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann die Zuständigkeit gemäss Absatz 2 Buchstabe j an die ihnen direkt unterstellten Personen delegieren.

² Beim Departement Sport (EHSM) handelt es sich um eine der BFH assoziierte Hochschule des Bundes.

Departementslei-
tung

Art. 17 ¹ Die Departementsleitung besteht aus
a der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter,
b den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern, soweit das Departementsreglement dies vorsieht,
c den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, soweit das Departementsreglement dies vorsieht,
d den Institutsleiterinnen und Institutsleitern, soweit das Departementsreglement dies vorsieht,
e der Leiterin oder dem Leiter Lehre und der Leiterin oder dem Leiter Forschung,
f einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden,
g einer Person, welche Mittelbau, Administration und Dienste vertritt sowie,
h weiteren Personen, soweit das Departementsreglement dies vorsieht.

² Die Departementsleitung

a unterstützt die Departementsleiterin oder den Departementsleiter in der Führung des Departements, bei der Umsetzung der Entscheide der Fachhochschulleitung und bei der Erfüllung des Leistungsauftrags,
b erlässt das Departementsreglement, welches die Organisation und die Abläufe innerhalb des Departements regelt,
c erlässt weitere Reglemente über Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen,
d beschliesst im Rahmen der Strategie der Berner Fachhochschule Strategien, die das ganze Departement betreffen,
e genehmigt Reglemente und Strategien der Fachbereiche,
f erlässt Studienpläne sowie Budget und Finanzplan im Rahmen des Entwicklungs- und Finanzplans der BFH,
g wählt die Mitglieder der Beiräte des Departementes,
h genehmigt die Bildung von Instituten.

Departementskonferenz

Art. 18 ¹ Die Departementskonferenz besteht aus sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mindestens einer Vertretung der Studierenden des Departements.

² Die Departementskonferenz berät die Departementsleitung und kann dieser Anträge stellen.

2.8. Organisation der Departemente

Fachgruppen

Art. 19 ¹ Departemente führen zu ihrer internen Strukturierung Fachgruppen, bestehend aus den Dozentinnen und Dozenten, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Assistentinnen und Assistenten eines Fachgebiets.

² Die Fachgruppen stellen die in den Studiengängen und in der Weiterbildung angebotenen Module zur Verfügung. Sie führen Forschungsprojekte durch und können Dienstleistungen anbieten.

³ Fachlich verwandte Fachgruppen können in Fachbereichen, Instituten oder Abteilungen gebündelt werden.

Fachbereiche

Art. 20 Fachbereiche sind in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung tätig.

Fachbereichsleiterin
oder Fachbereichs-
leiter

Art. 21 ¹ Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter führt den Fachbereich.

² Sie oder er

- a* setzt die Ziele und Leistungen gemäss Vereinbarung mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter um
- b* ist für Budget (Kostenstellen, Kostenträger) und Finanzplan des Fachbereichs verantwortlich,
- c* beobachtet die Entwicklung im Fachbereich sowie in übergeordneten strategischen Themenfeldern der BFH und fördert die Stellung und Weiterentwicklung der Berner Fachhochschule in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich,
- d* vertritt den Fachbereich nach innen und nach aussen,
- e* führt das Anstellungsverfahren für die Dozentinnen und Dozenten, sofern dieses gemäss Artikel 16 Absatz 3 an sie oder ihn delegiert worden ist,
- f* nimmt die Verfügungsbefugnisse gemäss den Studien- und Prüfungsreglementen wahr.

³ Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist in der Regel Dozentin oder Dozent im entsprechenden Fachbereich.

Studiengangsleiterin
oder Studiengangsleiter

Art. 22 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist für die Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich. Weiter ist sie oder er für Budget (Kostenstellen, Kostenträger) und Finanzplan des Studiengangs verantwortlich.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist in der Regel Dozentin oder Dozent im Studiengang.

³ Sie oder er nimmt die Verfügungsbefugnisse gemäss dem Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule und den Studien- und Prüfungsreglementen wahr.

Institute

Art. 23 ¹ Institute dienen der Profilierung der Departemente. Sie können eigene Fachgruppen gemäss Artikel 19 bilden.

² Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter steht dem Institut vor.

³ Sie oder er

- a* setzt die Ziele und Leistungen gemäss Vereinbarung mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter um,
- b* ist für Budget (Kostenstellen, Kostenträger) und Finanzplan des Instituts verantwortlich,
- c* beobachtet die Entwicklung im Forschungsschwerpunkt des Instituts sowie in übergeordneten strategischen Themenfeldern der BFH und fördert die Stellung und Weiterentwicklung der Berner Fachhochschule in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich,
- d* vertritt das Institut nach innen und nach aussen,
- e* nimmt weitere Befugnisse gemäss Departementsreglement wahr.

Abteilungen

Art. 24 ¹ Das Departementsreglement kann zur weiteren Strukturierung des Departements Abteilungen vorsehen.

² Abteilungen können Module, Weiterbildungsangebote oder sonstige Produkte gegenüber internen und externen Kunden anbieten.

³ Abteilungen können eigene Fachgruppen gemäss Artikel 19 führen.

- ⁴ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter steht der Abteilung vor. Sie oder er
- a* ist für Budget (Kostenstellen, Kostenträger) und Finanzplan der Abteilung verantwortlich,
 - b* setzt die Ziele und Leistungen gemäss Vereinbarung mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter um,
 - c* beobachtet die Entwicklung im Geschäftsfeld der Abteilung und fördert die Stellung und Weiterentwicklung der Berner Fachhochschule in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich,
 - d* vertritt die Abteilung nach innen und nach aussen,
 - e* nimmt weitere Befugnisse gemäss Departementsreglement wahr.

Leiterin oder Leiter
Lehre oder For-
schung

Art. 25 ¹ Die Leiterin oder der Leiter Lehre sowie die Leiterin oder der Leiter Forschung sorgen für die Koordination des entsprechenden Leistungsbereichs in ihrem Departement sowie für die Umsetzung von Vorgaben der Fachhochschulleitung oder der Vizerektorate.

² Die Leiterin oder der Leiter Lehre nimmt die Verfügungsbefugnisse gemäss dem Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule und den Studien- und Prüfungsreglementen wahr.

2.9. Beiräte

Einsetzung und
Wahl der Mitglieder

Art. 26 ¹ Die Departemente setzen zur Sicherstellung des Kontakts zu Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Kultur Beiräte ein. Fachbereiche können eigene Beiräte einsetzen.

² Die Mitglieder der Beiräte werden durch die Departementsleitungen ernannt.

Aufgaben

Art. 27 Die Beiräte

- a* vermitteln Beziehungen und Kontakte zu Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Kultur,
- b* tragen dazu bei, dass die Studierenden optimal auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereitet werden,
- c* unterstützen die Führungsorgane an Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen beim Wissenstransfer,
- d* nehmen Kenntnis von der Berichterstattung ihrer Bereiche,
- e* stehen den Departementsleitungen oder Fachbereichsleitungen bei Bedarf beratend zur Seite.

3. Angehörige der Berner Fachhochschule

3.1. Gemeinsame Bestimmungen

Mitwirkung

Art. 28 ¹ Die Angehörigen der Berner Fachhochschule haben das Recht auf Mitwirkung, namentlich bei

- a* Lehre und Forschung,
- b* Fachhochschulplanung,
- c* übergeordnete Personalfragen und
- d* der Evaluation und der Qualitätsentwicklung.

² Die Angehörigen werden rechtzeitig informiert und können Anträge an die Organe der Berner Fachhochschule und die Hochschulversammlung stellen.

	<p>³ Es finden jährliche Aussprachen mit Vertretungen der BFH-Verbände oder der Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> auf Stufe BFH mit der Rektorin oder dem Rektor und <i>b</i> auf Stufe Departement mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter.
<p>Hochschulversammlung</p>	<p>Art. 29 ¹ Die Hochschulversammlung ist das offizielle Mitwirkungsorgan der Angehörigen der Berner Fachhochschule. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> ermöglicht und stellt sicher, dass auf Ebene der BFH als Ganze alle Angehörigen ihre Interessen einbringen können. <i>b</i> fördert den Austausch der Angehörigen sowie die Zusammenarbeit mit der Rektorin oder dem Rektor und dem Fachhochschulrat. <i>c</i> ist in allen Fragen, die die BFH als Ganze betreffen, das repräsentative Vernehmlassungsorgan für die Rektorin oder den Rektor und den Fachhochschulrat. <p>² Wählbar als Delegierte der Angehörigengruppen der Hochschulversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Dozentinnen und Dozenten, Lehrbeauftragte mit Anstellungsvertrag. <i>b</i> Forschende und lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten. <i>c</i> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Administration und Dienste. <i>d</i> Studentinnen und Studenten. <p>³ Die Hochschulversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, welche von der Fachhochschulleitung zu genehmigen ist.</p>
<p>Chancengleichheit</p>	<p>Art. 30 ¹ Die Berner Fachhochschule bekennt sich zu Diversität und Inklusion. Sie setzt sich für die Chancengleichheit aller BFH-Angehörigen und für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein.</p> <p>² Die Fachhochschulleitung wird im Rahmen der Berichtserstattung zur Leistungsvereinbarung jährlich über die Aktivitäten in diesem Bereich informiert.</p> <p>³ Zur Förderung von Chancengleichheit, Diversität und Inklusion werden insbesondere Massnahmen ergriffen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> zur Erhöhung des Anteils des untervertretenen Geschlechts in allen Bereichen der Berner Fachhochschule führen, <i>b</i> zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Familie und Studium führen, <i>c</i> diversitätsfördernde, inklusive und diskriminierungsfreie Rahmenbedingungen schaffen. <p>⁴ Das Nähere regelt der Fachhochschulrat durch Reglement.</p>
<p>Angebote in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport</p>	<p>Art. 31 ¹ Die Berner Fachhochschule unterstützt soziale Massnahmen, insbesondere zur Linderung sozialer Notlagen, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie Angebote in Kultur und Sport.</p> <p>² Der Fachhochschulrat regelt das Nähere in Reglementen.</p>
<p>Datenschutz</p>	<p>Art. 32 ¹ Die Berner Fachhochschule untersteht der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern.</p> <p>² Abbildungen sowie private Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Angehörigen der Berner Fachhochschule auf von der Fachhochschule zur Verfügung gestellten Diensten, insbesondere den Intranet- und Internetseiten bedürfen der Zustimmung der betroffenen Personen.</p>

³ Angehörige der Berner Fachhochschule nutzen anforderungsgerechte Anwendungen insbesondere elektronischer Art wie Lernplattformen oder Kommunikationskanäle. Studierende können zudem verpflichtet werden, über diese Anwendungen Kompetenznachweise abzulegen oder persönliche, studienbezogene Informationen zu übermitteln.

3.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 33 ¹ Die Berner Fachhochschule fördert die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Förderung ist auf eine Weiterentwicklung bestehender Fähigkeiten oder auf eine zukünftige qualifizierte Berufstätigkeit ausgerichtet.

3.3. Studierende

Anmeldung

Art. 34 ¹ Wer an der Berner Fachhochschule studieren will, muss sich form- und fristgerecht anmelden.

² Wer sich gleichzeitig an mehreren Fachhochschulen anmeldet, hat dies auf dem Anmeldeformular zu deklarieren.

³ Die Anmeldepflicht besteht ebenso für immatrikulierte Studierende, die im Verlauf des Studiums den Studiengang wechseln wollen.

⁴ Die Departementsleiterinnen und Departementsleiter legen einen An- und Abmeldeschluss für die einzelnen Studiengänge fest.

⁵ Ist für eine Zulassung zum Studium eine Eignungsabklärung nötig, richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden Reglementen.

Immatrikulation

Art. 35 ¹ Das Vizerektorat Lehre prüft die eingegangenen Anmeldeunterlagen für ein Bachelor- und Masterstudium. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Aufnahmen sur Dossier werden von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen auf ihre Gleichwertigkeit hin geprüft.

³ Über die Zulassung oder Ablehnung zum Studium entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

⁴ Die Zulassungs- sowie die Studien- und Prüfungsreglemente können eine Zulassung mit Auflagen vorsehen oder die Zulassung von Bedingungen abhängig machen. Die Erfüllung der Auflagen innert der vorgegebenen Frist ist Bedingung für den Erhalt des Bachelor- oder Masterdiploms.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor regelt das Nähere durch eine Weisung.

Abmeldung

Art. 36 ¹ Wer sich innerhalb der Abmeldefrist abmeldet, schuldet nur die Anmeldegebühr nach Artikel 80 FaV.

² Wer sich nach der Immatrikulation abmeldet, schuldet auch die Gebühren nach den Artikeln 82, 87 und 91 Absatz 2 FaV.

Studierendenausweis

Art. 37 Studierendenausweise werden den Studierenden abgegeben, wenn alle formalen Voraussetzungen erfüllt und alle fälligen Gebühren bezahlt sind.

Regelstudienzeit	<p>Art. 38 ¹ Die Studien- und Prüfungsreglemente können für Studiengänge Regelstudienzeiten vorsehen.</p> <p>² Die Studien- und Prüfungsreglemente können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn die Regelstudienzeit ohne wichtigen Grund überschritten wird.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen ist die Regelstudienzeit angemessen zu verlängern. Als wichtige Gründe gelten dabei namentlich Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, militärischer Assistenzdienst oder Zivildienst, Spitzensport sowie Erwerbstätigkeit. Beurlaubungen werden auf die Studienzeit nicht angerechnet.</p>
Beurlaubung	<p>Art. 39 ¹ Studierende, die aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Kinderbetreuung, studienbezogener Praktika ausserhalb der Studienpläne, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, militärischer Assistenzdienst oder Zivildienst, Spitzensport sowie Erwerbstätigkeit während längerer Zeit am Besuch der Lehrveranstaltungen vollständig verhindert sind, können von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter beurlaubt werden.</p> <p>² Die Beurlaubung gilt jeweils für ein Semester und kann höchstens zwei Mal hintereinander, jedoch insgesamt nicht mehr als vier Mal bewilligt werden. Ausgenommen sind Beurlaubungen infolge Krankheit. Bei diesen kann nach der Erteilung der zweiten Bewilligung eine Vertrauensärztin oder ein Vertrauensarzt beigezogen werden.</p> <p>³ Beurlaubte Studierende dürfen keine Lehrveranstaltungen besuchen, sind jedoch zum Erbringen von Kompetenznachweisen berechtigt, sofern sie sämtliche dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.</p>
Exmatrikulation	<p>Art. 40 ¹ Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenes Begehren oder von Amtes wegen auf Semesterende.</p> <p>² Bei einer Exmatrikulation auf eigenes Begehren muss die Abmeldung bis am letzten Tag des jeweiligen Semesters schriftlich beim Vizerektorat Lehre eintreffen. Studierende, die sich nach diesem Termin abmelden, entrichten für das folgende Semester in der Regel die Gebühren nach den Artikeln 82, 87 und 91 Absatz 2 FaV. Über Ausnahmen entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter.</p> <p>³ Von Amtes wegen wird exmatrikuliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> das Studium abgeschlossen hat, <i>b</i> ohne Grund während eines Semesters allen Kompetenznachweisen fernbleibt, <i>c</i> die Bedingungen für das Weiterstudium nicht mehr erfüllen kann, <i>d</i> die Bedingungen für den Erhalt des Bachelor- oder Masterdiploms nicht mehr erfüllen kann, <i>e</i> aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert worden ist, <i>f</i> fällige Studiengebühren nach zwei Mahnungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt hat und auf die Exmatrikulation aufmerksam gemacht worden ist, <i>g</i> aus disziplinarischen Gründen dauerhaft vom Studium an der Berner Fachhochschule ausgeschlossen worden ist.



⁴ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter verfügt Exmatrikulationen gemäss Absatz 3 Buchstaben b bis d, die Rektorin oder der Rektor jene gemäss Buchstaben e bis g.

Korrespondenz

Art. 41 ¹ Die Korrespondenz zwischen der Berner Fachhochschule und den Studierenden erfolgt auf elektronischem Weg oder per Post. Zu diesem Zweck erhalten alle Studierenden anlässlich der Immatrikulation ein E-Mail-Konto und die erforderlichen Zugangsrechte. Die Berner Fachhochschule darf die zugewiesene E-Mail Adresse, den Vor- und Nachnamen, bestehende Berechtigungsgruppen, die Korrespondenzsprache, den aktuell besuchten Studiengang und die Studienform auf von der Fachhochschule zur Verfügung gestellten und ausschliesslich BFH-Angehörigen zugänglichen Diensten bekannt geben.

² Für Verwaltungsverfahren und Verwaltungsjustizverfahren bleiben hinsichtlich der Schriftform des Verfahrens die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³ vorbehalten.

³ Mitteilungen, welche besonders schützenswerte Personendaten enthalten oder besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, dürfen nicht unverschlüsselt auf elektronischem Weg übermittelt werden.

⁴ Unvollständig ausgefüllte Formulare, unvollständige Immatrikulationsbelege oder Anmeldeformulare, die mehrere Studienrichtungen enthalten, werden an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückgesandt und sind innert der angesetzten Frist korrekt ausgefüllt bzw. vervollständigt wieder einzureichen, ansonsten wird auf das mit dem Formular verbundene Begehren nicht eingetreten.

⁵ Das Risiko der Nichtzustellbarkeit von Korrespondenz der Berner Fachhochschule tragen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. die Studierenden.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 42 Das Statut vom 14. Februar 2019 der Berner Fachhochschule wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 43 Das Statut der Berner Fachhochschule tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 16. November 2022

Berner Fachhochschule
Schulrat

Sig.

Markus Ruprecht, Präsident

³ BSG 155.21.